



Jana Koch
Sonderpädagogin
jana.koch@gew-nrw.de



Rüdiger Wüllner
Sonderpädagoge
ruediger.wuellner@gew-nrw.de



Kathrin Pufahl
Grundschullehrerin
kathrin.pufahl@gew-nrw.de

uvm.

besucht uns unter
www.gew-nrw.de
unter dem Stichwort
#Grundschule

Rückkehr aus Beurlaubung

Neue Regelungen (auch für die Rückkehr aus Elternzeit!)

11.2025

Alle Rückkehrer*innen aus Beurlaubung kehren nun grundsätzlich an die alte Schule zurück, wenn dies „schulfachlich und aus Gründen einer ausgewogenen Unterrichts-versorgung vertretbar ist“.

So regelt es der aktuelle Versetzungserlass vom 29.10.2025. Ein Rückkehrantrag ist nicht mehr erforderlich. Nur bei Versetzungswunsch muss man einen Antrag stellen.

Früher galt: Rückkehrer*innen, die bis zu einem Jahr beurlaubt waren, kehrten automatisch an die alte Schule zurück; bei längerer Beurlaubung war ein Rückkehrantrag nötig.

Die Rückkehr an die alte Schule kann nun also auch davon abhängig gemacht werden, ob sie aus Gründen der Unterrichtsversorgung vertretbar ist.

GEW: Rückkehrer*innen dürfen kein Notstopfen sein

Die GEW ist der Meinung: Diese Neureglung darf nicht dazu führen, dass Rückkehrer*innen aus Familiengründen automatisch als Notstopfen für die Unterrichtsversorgung erhalten müssen. Es muss im Einzelfall immer geprüft werden, ob bei notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auch Personen in Frage kommen, die nicht aus einer Beurlaubung zurückkehren.

Wohnortnaher Einsatz bei Versetzungswunsch

Rückkehrer*innen aus einer Beurlaubung von acht Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, sind auf Antrag wohnortnah einzusetzen. Dies gilt auch für diejenigen, die sich noch in der Probezeit befinden. Für die Berechnung der Achtmonatsfrist zählen die Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt eines Kindes (Mutterschutzfrist) mit, können aber auf Wunsch ausgenommen werden für die Berechnung des 8-Monatszeitraum.

Wohnortnähe wird zurzeit bei einer Entfernung bis zu 50 km angenommen.



Nicole Jagowski
Sozialpädagogin
nicole.jagowski@
gew-nrw.de



Zülfü Gürbüz
HSU-Lehrer
zuelfue.guerbue@
gew-nrw.de



Ricarda Kranz
Grundschullehrerin
ricarda.kranz@
gew-nrw.de
uvm.

besucht uns unter
www.gew-nrw.de
unter dem Stichwort
#Grundschule

Rückkehr aus Beurlaubung

Neue Regelungen (auch für die Rückkehr aus Elternzeit!)

11.2025

GEW: 50 km-Grenze ist familienfeindlich

Die GEW hält diese Regelung für ungeeignet zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Jeder Einzelfall ist außerdem zwingend unter Fürsorgegesichtspunkten zu prüfen. Die reine Entfernung ist oft nicht aussagekräftig, die realen Fahrzeiten müssen im Rahmen der Fürsorgeerwägungen mitberücksichtigt werden.

Der Versetzungsantrag wird unter www.oliver.nrw.de gestellt.

Beurlaubte Lehrkräfte nehmen an dem Versetzungsverfahren teil, das vor der Rückkehr abgeschlossen ist.

Termine für Rückkehrer*innen mit Versetzungswunsch

Rückkehr zwischen 1.12. und 31.5. → Verfahren zum 1.2.
Frist: 30.6. des Vorjahres

Rückkehr zwischen 1.6. und 30.11. → Verfahren zum 1.8.
Frist: 30.11. des Vorjahres

Hinweis für alle mit Versetzungswunsch

**Der Termin für Versetzungen zum 01.08.2026
ist der 30.11.2025.**

Eure GEW-Personalrät*innen beraten euch gerne!

Ihr findet die zuständigen Kolleg*innen unter

<https://www.gew-nrw.de/gewerkschaft/kontakt-und-beratung/personalraete>

(über die Filter-Funktion könnt ihr dann die Schulform Grundschule und euer Schulumt auswählen)



Vielen Dank an die Kolleg*innen der GEW im Bergischen für die Zusammenstellung der Informationen!

Viele weitere aktuelle Infos findet ihr bei der GEW Wuppertal unter ihren „Rechtsinfos – kurz und knapp“

